



1 Vertragsschluss / Formerfordernisse

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Sauter, Bachmann AG ("SABA") gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen ("AEB"). Diese werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten ("Liefervertrag"), wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn SABA auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Anfragen oder Bestellungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der SABA, wo der Text der AEB eingesehen werden kann. Die Bestimmungen von schriftlichen Vereinbarungen, verbindlichen Bestellungen und Angebotsbestätigungen der SABA, gehen bei Widersprüchen diesen AEB vor. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für die Einkäufe der SABA nur, soweit sie von SABA ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der SABA noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftlichkeit, soweit in diesen AEB nichts Anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die SABA jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2 Angebote des Lieferanten

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der SABA zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, die SABA hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine andere Frist setzt, ist sein Angebot für 30 Tage bindend. Wegen Nichtzustandekommen eines Liefervertrages kann der Lieferant in keinem Falle Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn oder weiteren Schadenersatz geltend machen.

3 Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von SABA beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmässige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, SABA proaktiv über allfällige Stoffe, welche SABA (auch nur als Inhaltsstoffe oder Bestandteile) geliefert und von der EU-Richtlinie ROHs (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) sowie der EU-Richtlinie REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) betroffen sind, in Kenntnis zu setzen und mögliche Alternativprodukte proaktiv vorzuschlagen. Der Lieferant hat SABA über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

SABA kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet SABA nach freiem Ermessen.

Der Lieferant stellt sicher, dass er SABA auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Bei Liefergegenständen oder Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie gilt die „Betriebslebensdauer des Produktes“, mindestens jedoch 40 Jahre.

Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation der Liefergegenstände oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist SABA so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist SABA berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, die Liefergegenstände für den Eigenbedarf, ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, SABA die entsprechenden Unterlagen und Werkzeuge auf Verlangen herauszugeben.

4 Preise / Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: CHF). Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemässen Leistung und einer ordnungsgemässen und nachprüfaren Rechnung fällig. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt SABA überlassen. Die Rechnung ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der SABA zu versehen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen SABA zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5 Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) an den von SABA bezeichneten Ort einschliesslich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der SABA zu versehen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und SABA unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen. Liegen die Transportdokumente nicht gemäss dem Liefervertrag mit SABA und deren Instruktionen vor, ist der Lieferant verpflichtet die Liefergegenstände auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern, bis die entsprechenden Dokumente vorliegen.

Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. SABA ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn SABA wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat SABA Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.



Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Liefergegenstände oder Teile davon fertig gestellt sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der Lieferant die Liefergegenstände kostenlos für SABA zu lagern und diese als Eigentum von SABA zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Liefergegenstände so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre. Der Übergang der Gefahr an den Liefergegenständen erfolgt gemäss den Bestimmungen der Incoterms 2010 (DDP).

6 Termine / Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der vereinbarten Dokumente bei SABA oder bei dem von SABA bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR ist wegbedungen. Der Lieferant hat SABA eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann SABA dem Lieferanten eine Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen und danach vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

Bei Verzug ist SABA berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Für jede Verzögerung, die auf den Lieferanten zurückzuführen ist und die der Lieferant nicht innerhalb einer (1) Woche behebt, beträgt die Vertragsstrafe (Lieferschaden):

(A) 2% für Lieferungen, die zum Materialbedarfstermin ("Verzug") zwischen 8-14 Tagen überfällig sind; 4% für Verzug zwischen 15-21 Tagen; 6% für Verzug zwischen 22-30 Tagen; und 10% für Verzugsfälle von mehr als 30 Tagen, wobei diese Prozentsätze den Prozentsatz des Preises der Ware oder der Dienstleistung darstellen, die sich verzögert;

(B) jede Höhe eines pauschalen Schadenersatzes, den SABA seinem Kunden schuldet, weil der Lieferant die Waren/Dienstleistungen nicht rechtzeitig geliefert hat.

(A) und (B) zusammen entsprechen dem gesamten Lieferschaden. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die SABA zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs (Art. 102 ff. OR) nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche nicht anzurechnen.

Ist der Lieferant mehr als dreißig (30) Tage mit der Lieferung in Verzug kann SABA (a) die Menge für die spezifisch verspäteten Waren verringern, bis der Lieferant nicht mehr in Verzug ist, und/oder (b) die Verzögerung als wesentlichen Verzug ansehen und ohne jegliche Schadenersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferanten haftet gegenüber SABA für sämtliche daraus entstehenden zusätzliche Kosten.

7 Regelmässige Lieferungen oder zum Voraus vereinbarte Teillieferungen

Werden beim Vertragsschluss und/oder während der Dauer des Vertrags regelmässige Lieferungen oder Teillieferungen des Lieferanten vereinbart, behält sich SABA ausdrücklich das Recht vor, Anpassungen von Lieferterminen, Lieferfristen oder Liefermengen vorzunehmen.

8 Geheimhaltung / Informationen / Immaterialgüterrechte

Alle Informationen, welche zwischen der SABA und dem Lieferanten (schriftlich, mündlich, elektronisch, als Muster, als Modell, als Formen oder anders) ausgetauscht werden oder wurden, gelten als vertraulich ("Vertrauliche Informationen"). Nicht als Vertrauliche Informationen sind jene Informationen anzusehen, bei denen die empfangende Partei den Nachweis liefert, dass: (a) diese ihr im Zeitpunkt der Mitteilung ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder sind; (b) im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht durch die empfangende Partei offenkundig werden; (c) der empfangenden Partei unabhängig von der Entwicklung und Herstellung der Liefergegenstände und ohne Nutzung von Vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei bekannt geworden sind oder bekannt werden; (d) aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

Die empfangende Partei verpflichtet sich: (a) sämtliche Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten; (b) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten; (c) Vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als der Erfüllung des Liefervertrages zu verwenden; (d) Vertrauliche Informationen nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, welche diese für die Erfüllung des Liefervertrages benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung zur Geheimhaltung verpflichtet sind; (e) diese Geheimhaltungspflichten auf Dritte zu überbinden, welche vom Lieferanten zur Leistungserbringung beigezogen werden.

Der Lieferant anerkennt und versteht, dass Vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Rüstungs- oder Dual-Use Gütern der internationalen Exportkontrolle unterliegen können. Der Lieferant bestätigt, dass solche Vertrauliche Informationen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde(n) auf keine Weise in ein anderes Land oder zu einer ausländischen Person weiterverbreitet werden darf.

Alle Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle, Formen usw., welche SABA dem Lieferanten übergibt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der SABA. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Datenträger, Muster, Modelle usw. sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen von SABA hin jederzeit, nach Wahl von SABA, herauszugeben oder zu vernichten. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu.

Sämtliche bestehenden Immaterialgüterrechte an Vertraulichen Informationen verbleiben vollumfänglich bei der mitteilenden Partei. Durch Mitteilung Vertraulicher Informationen werden der empfangenden Partei keine weiteren Nutzungsrechte an daran bestehenden Immaterialgüterrechten eingeräumt als dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Liefervertrag notwendig ist. Die mitteilende Partei gewährt der empfangenden Partei zu diesem Zweck ein nicht-exklusives und unentgeltliches Recht zur Nutzung der notwendigen Immaterialgüterrechte.

Alle Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle, Formen usw., welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Liefervertrag erstellt sowie die daran bestehenden Immaterialgüterrechte sind im ausschliesslichen Eigentum der SABA. Der Lieferant verpflichtet sich, diese SABA zu übergeben oder jederzeit auf Anfrage von SABA weitere herzustellen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von SABA an Immaterialgüterrechten sicher zu stellen. Sollte es gemäss dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Immaterialgüterrechte



abzutreten, gewährt der Lieferant SABA das ausschliessliche, weltweite und unentgeltliche Recht und die Lizenz für den Gebrauch, das Kopieren oder die Verwertung solcher Immaterialgüterrechte.

Sofern der Lieferant oder ein Angestellter oder Subunternehmer des Lieferanten eine Erfindung macht oder das Produkt verbessert, gewährt er SABA das ausschliessliche, unentgeltliche und weltweite Recht und die Lizenz, eine solche Erfindung oder Verbesserung zu verwerten, einschliesslich dem Recht zur Sublizenzierung.

Der Lieferant garantiert, dass Liefergegenstände und Teile davon keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen.

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SABA nicht mit seiner Geschäftsbeziehung mit SABA werben.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25'000.- fällig. SABA stehen die zusätzlichen rechtlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Massnahmen.

9 Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle

SABA misst die Qualitätsleistung des Lieferanten anhand von folgenden zwei Indikatoren:

(A) Organisation (Reife, Qualifikation und Qualitätssystem)

(B) Leistung (Gesamtrate der Nichtkonformität, Exportierte Nichtkonformität, Art der Nichtkonformitäten und allenfalls weiteren Kriterien)

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass es sich bei seinen Liefergegenständen und sämtlichen von ihm verwendeten Materialien um Originalware handelt, bei welcher er den Ursprung entsprechend geprüft hat. Lieferanten und Unterlieferanten müssen Produkte ausschliesslich von Originalherstellern, zertifizierten Händlern oder Unterhaltsbetrieben beschaffen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, Fälle von Nachahmungen oder Fälschungen zu erkennen und SABA zu informieren. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung.

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die Liefergegenstände keine den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass diese die vereinbarten Eigenschaften haben, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen entsprechen und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn es für den Lieferanten erkennbar war, dass die von SABA verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so hat er dies SABA unverzüglich schriftlich zu melden (Qualitätsmeldung).

- (i) SABA hat das Recht, dem Lieferanten im Falle einer nicht ordnungsgemässen Lieferung aufgrund eines unvollständigen oder falschen Lieferscheins und/oder einer falschen Rechnung oder eines anderen administrativen Problems, das dem Lieferanten zusteht, Nichtkonformitätskosten in der Höhe von maximal CHF 250.00 pro Ereignis zu verrechnen. Die Bezahlung dieses Betrages bedeutet in keiner Weise eine Befreiung von den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten.
- (ii) Weiter hat SABA das Recht für die Verarbeitung einer Qualitätsmeldung - die entweder (A) vom Lieferanten erstellt wird und eine Abweichung von den erforderlichen Zeichnungen oder Spezifikationen von SABA für die Ware verlangt; oder (B) von SABA aufgrund des Eingangs einer fehlerhaften Ware, die vom Lieferanten verursacht wurde - erstellt wird, dem Lieferanten für jede Qualitätsmeldung eine Qualitätsmelde-Gebühr von CHF 1'500.00 in Rechnung zu stellen oder mit ausstehenden Zahlungen an den Lieferanten zu verrechnen. Die Parteien vereinbaren, dass eine solche Qualitätsmelde-Gebühr eine angemessene Schätzung der anfänglichen Verwaltungskosten ist, die dem Käufer durch die Bearbeitung einer bestätigten Qualitätsmeldung entstehen, und dass die Qualitätsmelde-Gebühr keine Strafe darstellt.

Die Parteien vereinbaren, dass diese Qualitätsmelde-Gebühr SABA nur für die anfänglich geschätzten Verwaltungskosten entschädigt; sie entschädigt SABA nicht für allfällig weitere Schäden, die SABA infolge der Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen des Lieferanten entstehen können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: (I) Kosten sowie Aufwendungen und Schäden, die SABA dadurch entstehen, dass SABA auf die Auswirkungen der Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen durch den Lieferanten reagiert, diese korrigiert oder mildert; und (II) Kosten sowie Aufwendungen und Schäden, die SABA an seine Kunden zahlt, weil der Lieferant die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt. Abgesehen von den anfänglich geschätzten Verwaltungskosten vereinbaren die Parteien, dass die Qualitätsmelde-Gebühr nicht als alleiniges oder ausschliessliches Rechtsmittel von SABA für die Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen durch den Lieferanten ausgelegt wird und auch nicht ausgelegt werden kann.

- (iii) SABA kann zur Messung der Lieferfähigkeit des Lieferanten zusätzliche Kriterien wie z.B. OTD (On-Time-Delivery, DoD (Dept-of-Delivery, ppm (parts-per-million) bestimmen. Solche Kriterien sowie die zu erreichenden Ziele werden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt und mindestens einmal im Jahr durch SABA überprüft. Das Ergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Entspricht die Zielerreichung nicht den vereinbarten Werten, so hat SABA das Recht, daraus entstehenden Schaden und Kosten, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, allfällige Qualitätssicherungsvereinbarungen der SABA in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Änderungen der Liefergegenstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SABA. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente und Aufzeichnungen für 10 Jahre (Luft- und Raumfahrt "Betriebslebensdauer des Liefergegenstandes", mindestens jedoch 40 Jahre) elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen SABA und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumente und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind, an SABA.

SABA ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (Art. 201 OR). SABA ist berechtigt, nach Feststellung von Mängeln die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu retournieren

10 Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant SABA, ihren Kunden, oder Luftfahrtbehörden European Aviation Safety Agency (EASA) und Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie gegebenenfalls weiteren Behörden den Zugang zu seinen auftragsrelevanten Räumlichkeiten



und Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch oder Papier). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

11 Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Garantiefrist / Versicherung

Sind die Liefergegenstände mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der SABA nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Liefervertrag oder diesen AEB's nichts Anderes ergibt. SABA steht es frei, vom Lieferanten sofortige Nachbesserung oder sofortige Nachlieferung einwandfreier Liefergegenstände zu verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der SABA gegenüber ihren Abnehmern kann sie nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Anstelle der Nachbesserung oder Nachlieferung kann SABA auch nach eigenem Ermessen vom Liefervertrag oder der entsprechenden Bestellung zurücktreten und vollen Schadenersatz verlangen. Der Lieferant haftet für sämtliche der SABA aufgrund von Mängeln der Liefergegenstände mittelbar oder unmittelbar verursachten direkten oder indirekten Schäden und Aufwendungen. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Hilfspersonen.

Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen der SABA oder ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

Der Lieferant erstattet auch die Aufwendungen, die SABA gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet ist und die auf Mängel der bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der SABA bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Bei reparierten oder ausgetauschten Liefergegenständen beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu. Liefergegenstände, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurde, müssen vom Lieferanten während fünf Jahren ab Lieferung kostenlos ersetzt werden.

Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten bei der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) eingeholt. Die Parteien verpflichten sich, die Ergebnisse der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Garantiefristen einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten, in der sämtliche allfällige Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der SABA zu erbringen.

12 Produkthaftpflicht

Wird SABA von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, so hält der Lieferant SABA vollständig schadlos. SABA verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. SABA kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen wenn feststeht, dass Liefergegenstände des Lieferanten zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.

Drängt sich nach Einschätzung der SABA wegen fehlerhaften Liefergegenständen ein Produkterückruf auf, so orientiert SABA den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug ist. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit letztere aufgrund von fehlerhaften Liefergegenständen veranlasst wurde.

13 Beistellungen

Von SABA beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches ("Beistellungen") bleiben Eigentum der SABA. Beistellungen sind ausschliesslich für die Fertigung oder Dienstleistung aufgrund der Bestellung von SABA zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SABA angefertigt werden. Diese Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der SABA über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

14 Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält SABA in dem Umfang, in dem sich SABA an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung der Liefergegenstände beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-) Eigentum der SABA über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung der SABA berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-) Eigentum der SABA zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für den Unterhalt, die Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.

Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der SABA am Ursprungswerkzeug im Eigentum der SABA. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der SABA ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit-) Eigentum der SABA stehen, ausschliesslich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.

Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an SABA herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum hat SABA nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge gegen Verlust und Zerstörung zum jeweiligen Neuwert zu versichern.

15 Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung der Liefergegenstände bereit, nach den Vorgaben der SABA Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Unterlieferanten stammt, wird der Lieferant diese Unterlieferanten entsprechend verpflichten.



Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auch Software, so wird der SABA das nicht ausschliessliche Recht zur kostenlosen Nutzung und Weitergabe der Software zusammen mit den Liefergegenständen eingeräumt.

16 Datenschutz

SABA ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Lieferanten zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

17 Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und SABA für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er SABA nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion der Liefergegenstände zur SABA oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

18 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von SABA angegebene Bestimmungsort.

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980.

Hat der Lieferant Sitz in der Schweiz gilt: **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Glarus** (Sitz der SABA) SABA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Hat der Lieferant Sitz im Ausland gilt: Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem oder drei Schiedsrichter(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.